

**Teil 2**  
**Investitionszulagengesetz 2010**  
Kommentierung und Handbuch

*von*  
*G. Brüggem und C. Geiert*

## Anhang 2 zu § 9 Feststellung des KMU-Status

### 2. Die Unternehmensklassifizierung als Bestandteil der KMU-Prüfung

Für die Feststellung des KMU-Status werden drei Typenklassen von Unternehmen unterschieden. Das eigenständige Unternehmen, die verbundenen Unternehmen und die Partnerunternehmen. Entsprechend der Kategorie, der ein Unternehmen unterfällt, müssen bei der Berechnung der eigenen Daten möglicherweise Daten eines oder mehrerer anderer Unternehmen einbezogen werden. Anhand des Ergebnisses der Berechnungen kann das Unternehmen überprüfen, ob die in der KMU-Definition festgelegten Schwellenwerte bezüglich Mitarbeiterzahl und Finanzangaben eingehalten werden<sup>1</sup>.

#### 2.1 Eigenständige Unternehmen

Bei der Betrachtung der drei KMU-Kriterien ist es nur dann ausreichend, ausschließlich die Zahlen des zu fördernden Unternehmens zu berücksichtigen, wenn es sich um ein **eigenständiges Unternehmen** handelt. Dabei ergibt sich der Tatbestand des eigenständigen Unternehmens aus einer Negativfeststellung. Der Status eines eigenständigen Unternehmens ist nicht definiert. Er ergibt sich im Umkehrschluss aus der Feststellung, dass das zu fördernde Unternehmen weder verbundene Unternehmen noch Partnerunternehmen hat. Gäbe es solche, müssten die Kennzahlen von Partnerunternehmen und die von verbundenen Unternehmen zu den Werten des zu fördernden Unternehmens hinzugerechnet werden.

Ein Unternehmen ist also ein eigenständiges Unternehmen, wenn<sup>2</sup>

- das Unternehmen völlig unabhängig, also nicht an anderen Unternehmen beteiligt ist, und es keine Beteiligung anderer Unternehmen am Unternehmen gibt;
- das Unternehmen weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an einem oder mehreren anderen Unternehmen hätte und/oder Außenstehende weniger als 25 % des Kapi-

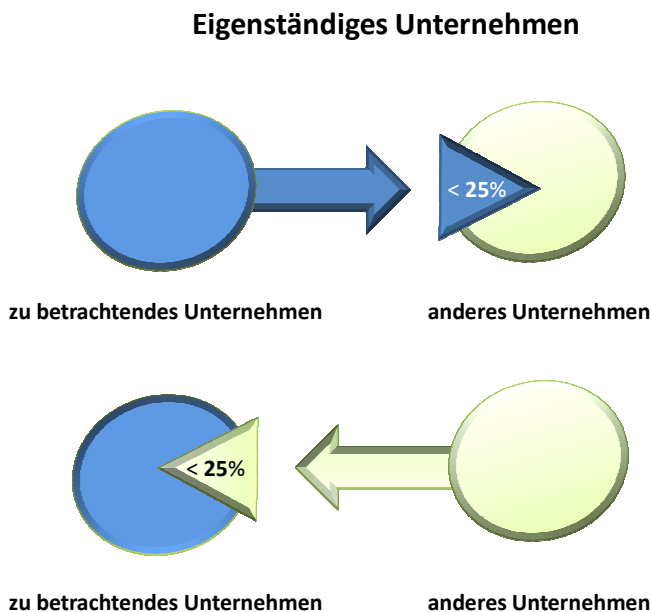
---

<sup>1</sup> *EU-Kommission*, Die neue KMU-Definition, Benutzerhandbuch und Mustererklärung, Brüssel 2006, S. 11.

<sup>2</sup> *EU-Kommission*, Die neue KMU-Definition, Benutzerhandbuch und Mustererklärung, Brüssel 2006, S. 16.

tals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) am Unternehmen halten.

Ein eigenständiges Unternehmen kann in der Übersicht wie folgt dargestellt werden<sup>3</sup>:



Allerdings muss dieser Darstellung einschränkend hinzugefügt werden, dass gleichwohl dann kein eigenständiges Unternehmen vorliegt, wenn zwar mehrere Unternehmen mit Beteiligungen von jeweils unter 25 % an dem zu betrachtenden Unternehmen beteiligt sind, diese beteiligten Unternehmen aber miteinander verbundene oder Partnerunternehmen sind (vgl. hierzu die Kommentierung weiter unten zu den verbundenen Unternehmen und den Partnerunternehmen).

## 2.2. Verbundene Unternehmen im deutschen Recht

„**Verbundene Unternehmen**“ werden im deutschen Recht durch § 15 AktG als rechtlich selbstständige Unternehmen definiert, die

- im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehen,
- mit Mehrheit am zu betrachtenden Unternehmen beteiligt sind<sup>4</sup>,

<sup>3</sup> Die Darstellung lehnt sich an, an die in *EU-Kommission, Die neue KMU-Definition, Benutzerhandbuch und Mustererklärung*, Brüssel 2006, S. 17.

- abhängig vom Unternehmen sind oder andere Unternehmen beherrschen<sup>5</sup>,
- Unternehmen eines Konzerns sind (Konzernunternehmen)<sup>6</sup>,
- wechselseitig beteiligt sind Unternehmen<sup>7</sup>, oder
- Vertragsteile eines Unternehmensvertrags<sup>8</sup> sind.

Für die beihilfenrechtliche Prüfung des KMU-Status kann diese Legaldefinition aber nicht herangezogen werden, weil die KMU-Definition eine beihilferechtliche Definition des verbundenen Unternehmens gibt.

### 2.3. Der beihilfenrechtliche Tatbestand des verbundenen Unternehmens

Nach dem beihilfenrechtlichen Begriff des „verbundenen Unternehmen(s)“ sind gemäß Artikel 2 Absatz 3 KMU-Definition solche Unternehmen verbundene Unternehmen, die

- die Mehrheit der Stimmrechte bei einem anderen Unternehmen in der Gesellschafterversammlung oder Hauptversammlung dieses anderen Unternehmens haben (Mehrheitsbeteiligung),
- berechtigt sind, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- aufgrund eines Vertrags oder mittels einer Klausel in der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags berechtigt sind, einen beherrschenden Einfluss auf das zu qualifizierende Unternehmen ausüben zu können (herrschende Unternehmen) oder
- als Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens, gemäß einer Stimmrechtsvereinbarung, die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung oder Gesellschafterversammlung des zu qualifizierenden Unternehmens haben,
- einen qualifizierenden Einfluss<sup>9</sup> auf andere Unternehmen haben,

---

<sup>4</sup> vgl. § 16 AktG

<sup>5</sup> vgl. § 17 AktG.

<sup>6</sup> vgl. § 18 AktG.

<sup>7</sup> vgl. § 19 AktG.

<sup>8</sup> vgl. § 291, 292 AktG.

- durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander einen qualifizierenden Einfluss auf andere Unternehmen ausüben, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind<sup>10</sup>.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird (**Beherrschungsvermutung**), sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen – unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder einem der in Artikel 3 Absatz 2 der KMU-Definition genannten Investoren (**fiktive Einzelunternehmen**) untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden. Unternehmen, die durch eine **natürliche Person** oder eine **gemeinsam handelnde Gruppe** natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen (**Personenbeziehung**), gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind (**Marktbeziehung**). Als **benachbarter Markt** gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Mit Ausnahme der fiktiven Einzelunternehmen<sup>11</sup> kann gemäß Artikel 3 Absatz 4 KMU-Definition ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Eigen- und Beteiligungsunternehmen der öffentlichen Hände sind keine KMU bei einer Beteiligung von mehr als 25 %.

#### 2.4. Die Berechnung der KMU-Kriterien bei verbundenen Unternehmen

Die Daten – einschließlich der **Mitarbeiterzahl** – eines Unternehmens, das verbundene Unternehmen hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder – sofern vorhanden – anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht. Zu diesen Daten

---

<sup>9</sup> Das sind Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem Partnerunternehmen untereinander in einer Beziehung zueinander stehen derzufolge ein Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens hält.

<sup>10</sup> Ein benachbarter Markt, jeder Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

<sup>11</sup> Art. 3, Abs. 2 KMU-Definition.

werden ggf. die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem unter dem in Absatz 2, Unterabsatz 2 genannten Anteil entspricht.

In den Fällen, in denen die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird die Mitarbeiterzahl berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen verbundener Unternehmen sind, anteilmäßig hinzugerechnet und die Daten über die Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden<sup>12</sup>.

---

<sup>12</sup> Art. 6, Abs. 4 KMU-Definition.